

16.08.2022

**Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gem. § 1 Abs. 1 BremIFG<sup>1</sup> vom 27.07.2022  
- hier: Auflistung aller Lizenzierungsverträge der SuUB mit Dritten -**

mit Ihrem Antrag gemäß § 1 Abs. 1 BremIFG vom 27.07.2022 haben Sie um eine Auflistung aller Lizenzierungsverträge der SuUB mit Dritten, wie Verträge mit Verlagen oder Lizenzen für Programme der Literaturverwaltung oder zum Lernen von Sprachen gebeten. Des Weiteren haben Sie darum gebeten, vorab darüber informiert zu werden, falls der von Ihnen gestellte Antrag auf Erteilung von Auskünften gebührenpflichtig ist.

Eine Vorprüfung in unserem Haus hat ergeben, dass die Zusammenstellung der von Ihnen gewünschten Informationen mehrere Arbeitsstunden in Anspruch nehmen wird, da die Informationen zunächst aus mehreren Systemen exportiert und anschließend die Daten in ein lesbares Format gebracht werden müssen.

Zudem muss auch geklärt werden, ob durch die Auflistung der Vertragsgegenstände und –partner und Weitergabe dieser Informationen in komprimierter Form materielle Rechtspositionen unserer Vertragspartner betroffen sind, die dazu geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu

---

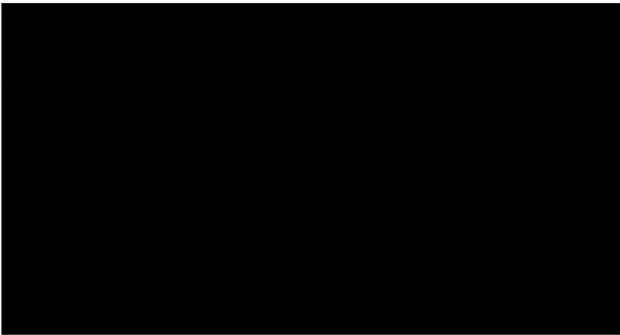
<sup>1</sup> Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. 2006, S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2019 (Brem.GBl. S. 55)

fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern. Das betrifft alle Verträge mit einem Gegenstandswert < 50.000 € gem. § 6b BremIFG, da diese nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Der Gesetzgeber sieht in diesen Fällen vor, dass die SuUB eine Stellungnahme ihrer Vertragspartner gemäß § 8 Abs. 1 BremIFG einzuholen hat, bevor über Ihren Antrag entschieden werden kann.

Aufgrund der Einleitung zahlreicher Drittbeteiligungsverfahren handelt es sich bei der Beantwortung Ihrer Anfrage nicht um eine gebührenfreie einfache elektronische Auskunft gem. 4a) der Gebührenverordnung nach dem BremIFG<sup>2</sup>, sondern um Erteilung einer elektronischen Auskunft bei erheblichem Verwaltungsaufwand nach Nr. 4b)<sup>3</sup>.

Nach einer ersten Schätzung werden die Gebühren für Ihren Antrag voraussichtlich **360,- €** betragen. Der Aufwand für die Bearbeitung Ihres Antrags wird ca. 8,0 Std. in Anspruch nehmen.

Ich bitte um eine schriftliche Rückmeldung von Ihnen, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen. Falls ja, bitte ich ebenfalls um Übersendung Ihres Namens und der Anschrift für die Erstellung des Gebührenbescheides.



---

<sup>2</sup> § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 4a der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 1. August 2006 (Brem.GBl. 2006, S. 370)

<sup>3</sup> § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 4b der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem BremIFG vom 01. August 2006